



V e r t r a g

zwischen der

ecodots GmbH,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg, HRB 11312 FL
vertreten durch den Geschäftsführer Sven Hermann Pohlmann
Markt 26, 25821 Bredstedt

im folgenden Vertragspartner zu 1. genannt

und der

Lauenburgische Sparkassen-Immobilien GmbH
Am Markt 4-5, 23909 Ratzeburg

im folgenden Vertragspartner zu 2. genannt

Vereinbarung

über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzgesetzes. Es ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 (3) BNatSchG i. V. m. § 21 (3) LNatSchG erforderlich. Diese Vereinbarung erfolgt im Sinne des § 15 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG.

Vorbemerkung

Der Projektierer hat mit dem bzw. den Grundstückseigentümern der nachbenannten Flächen gesondert Nutzungsverträge geschlossen, nach denen er allein berechtigt ist, ein Ökokonto einzurichten und die Ökokontopunkte zu vermarkten.

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Entlassung von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zum Zwecke der Schaffung von Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Baumaßnahmen. Die Kompensation erfolgt aus dem neu einzurichtenden Ökokonto-Knick des Vertragspartners zu 1., geführt beim Kreis Segeberg genehmigt unter dem Aktenzeichen 670022.8540.1905.18-0001 auf folgender Fläche:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Seekamp	3	71

Wir entwickeln Ökopunkte.



§ 2

Kompensationsumfang

(1) Der Vertragspartner zu 2. plant die Entwicklung eines Wohngebietes in der Gemeinde Kuddewörde. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. 25 „Wohngebiet Lauenburger Straße, südlich Lauenburger Straße, Flurstücke 61/11, 67 und 68/11“ aufgestellt.

(2) Nach den Vorgaben des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 25 soll die Knick-Kompensation in Höhe von 100 m über ein Ökokonto-**Knick** erbracht werden.

(3) Der Vertragspartner zu 1. nimmt dem Vertragspartner zu 2. gegen Zahlung von 9.250,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19%, entspricht 1.757,50 EUR (entspricht einem Netto-Betrag von 92,50 EUR je Ökopunkt-**Knick**) die vorstehende Verpflichtung im Umfang von 100 Ökopunkten-**Knick** (im Naturraum Hügelland) ab. Er verpflichtet sich weiter, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg die geforderte Kompensation auf seinen Flächen bzw. den ihm per Nutzungsvertrag überlassenen Flächen zu schaffen. Die tatsächliche Kompensationsverpflichtung sowie die tatsächliche Zahlung richtet sich nach den Ergebnissen der Umweltprüfung im Rahmen der abschließenden Planfassung

Der Vertragspartner zu 2. weist dem Vertragspartner zu 1. den von der Genehmigungsbehörde (Gemeinde Kuddewörde) geforderten Kompensationsbedarf in geeigneter Form nach.

§ 3

Zahlungsbedingungen

Bereitstellungszeitpunkt der zu übertragenden Ökopunkte-**Knick** durch den Vertragspartner zu 1. ist das Datum des Vertragsabschlusses bzw. die Fertigstellung des Knicks. Die Fertigstellung ist im Frühjahr 2018 vorgesehen.

Mit Vertragsschluss verpflichtet sich der Vertragspartner zu 2. zur Zahlung von 20% des Kaufpreises der vereinbarten Ökopunkte-**Knick**, mithin 1.850,00 EUR zzgl. der gesetzlich gültigen MWST. Die Zahlung ist fällig nach Vertragsabschluss sowie Rechnungsstellung.

Mit Erreichen der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 25 erfolgt die Zahlung der weiteren 80 %, mithin 7.400 EUR zzgl. der gesetzlich gültigen MWST. Der Vertragspartner zu 2. verpflichtet sich die Rechtskraft des B-Planes unverzüglich an den Vertragspartner zu 1. mitzuteilen.

Nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises werden die Knickmeter vom Vertragspartner zu 2. abgerufen. Eine frühere Zahlung durch den Vertragspartner zu 2. und damit eine frühere Abrufung der Knickmeter sind ausdrücklich möglich.

§ 4

Übertragung an Dritte

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.

§ 5

Rücktritt und Anpassung des Vertrages

(1) Der Vertragspartner zu 2. kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Planreife nach § 2 des Vertrages für den Bebauungsplan nicht erreicht wird. Damit entfallen die wechselseitigen Pflichten der Vertragspartner, insbesondere die Verpflichtungen des Vertragspartners zu 1. nach diesem Vertrag, die Übertragungsverpflichtung der Ökopunkte, sowie die Vergütungsverpflichtung des Trägers des Vorhabens nach § 3. Bereits geleistete Zahlungen sind zurückzugewähren.

Gleiches gilt, sofern die Untere Naturschutzbehörde einer Verwendung des unter § 1 genannten Ökokontos-Knick für das o.g. Vorhaben nicht zustimmt.

§ 6

Salvatorische Klausel

Einzelnichtigkeit

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.

Anpassungspflicht

Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam oder undurchführbar erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige oder durchführbare Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer). Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit sonstiger Bestimmungen werden die Parteien diese durch eine Regelung bzw. durch Regelungen ersetzen, die nach Maßgabe der in den Vorschriften des Vertragswerks niedergelegten Zielsetzungen und der beiderseitigen wohlverstandenen Interessenlage sowie der vertraglich erkennbaren Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt bzw. nahe kommen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Vertragsparteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten, insbesondere, soweit es um die Durchführung des Vertrages geht.

§ 7

Schlussbestimmungen

Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und nicht bloß aus Beweisgründen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Telekommunikative Übermittlung (Fax, E-Mail) und Briefwechsel genügen abweichend von § 127 Abs. 2 BGB nicht. Die Änderungen oder Ergänzungen sind ausdrücklich als solche unter Bezugnahme auf diesen Vertrag zu bezeichnen; ohne eine solche ausdrückliche Bezeichnung wird vermutet, dass ein Wille zur Änderung oder Ergänzung des Vertrages nicht besteht und es sich lediglich um Erklärungen im Rahmen der Ausführung des Vertrages handelt. Auch eine über einen längeren Zeitraum geübte Nachsicht oder stillschweigende Duldung eines Zustands gilt keinesfalls als Änderung des Vertrages.

Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in fünf gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, von denen eines für den Vertragspartner zu 1., eines für den Vertragspartner zu 2. und jeweils eines für die Vorlage bei den Unteren Naturschutzbehörden der Kreise Herzogtum-Lauenburg und Segeberg sowie eines für die Vorlage bei der Gemeinde Kuddewörde bestimmt ist.

Nebenabreden

Dieser Vertrag stellt die gesamte Übereinkunft der Parteien in Bezug auf den Gegenstand des Vertrages dar. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Unerwähnte Nebenabreden sind nicht getroffen.

Überschriften

Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften über den Abschnitten, Paragraphen und Absätzen dienen in erster Linie der Orientierung und systematischen Einordnung und erheben nicht den Anspruch, den kompletten Regelungsgehalt der jeweils nachstehenden Vereinbarungen wiederzugeben.

Deutsches Recht

Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich deutschem Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit. Verweist deutsches Recht auf ausländisches Recht, so ist diese Verweisung für den Vertrag unwirksam. Die für Auslegung und Vollzug verbindliche Vertragssprache ist Deutsch.

Bredstedt, den ____ . März 2018

Ratzeburg, den 12 . März 2018

ecodots GmbH
(Sven Hermann Pohlmann)



Lauenburgische Sparkassen-Immobilien GmbH